

415.448

Habilitationsreglement der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich

(Änderung vom 26. Juni 2015)

Der Vetsuisse-Rat beschliesst:

Das Habilitationsreglement der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich vom 9. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

Ersatz einer Abkürzung:

In folgenden Bestimmungen wird die Abkürzung «K-BBG» durch «VS-K-BG» ersetzt: § 3 Abs. 2 und 4, § 6 Abs. 1–12, § 7 Abs. 4, 7 und 9, § 8 Abs. 3 sowie § 9.

Habilitations-
anforderungen

§ 2. Abs. 1 unverändert.

² Die Grundlagen der Habilitation bilden:

- a. die Habilitationsschrift gemäss § 3,
- b. die bisherigen Qualifikationen und Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in Forschung und Lehre gemäss § 4 sowie
- c. eine öffentliche Probevorlesung gemäss § 7.

Habilitations-
schrift

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Das Fachgebiet muss entweder bereits an der Vetsuisse-Fakultät vertreten sein oder ansonsten vor dem Einreichen des Habilitationsgesuchs von der Vetsuisse-Kommission Beförderungsgeschäfte (VS-K-BG) geprüft und zugelassen werden.

³ Der wissenschaftliche Beitrag muss einem internationalen Vergleich standhalten und neue Erkenntnisse enthalten. Leistungen aus einem PhD-Programm können in die Habilitationsschrift einfließen. Die Habilitationsschrift darf jedoch nicht mit einer bereits angefertigten PhD-Schrift identisch sein. Leistungen und Publikationen aus der eigenen Masterarbeit oder der eigenen Dissertation (Qualifikationsschrift für die Promotion zum Dr. med. vet.) dürfen nicht in die Habilitationsschrift aufgenommen werden.

⁴ Die Habilitationsschrift besteht aus einer Reihe von mindestens fünf wissenschaftlichen Originalpublikationen oder zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten, in denen die Habilitandin oder der Habilitand Erst- oder Letztautorin oder Erst- oder Letztautor ist. Diese Publikationen müssen in Fachzeitschriften mit Gutachterprozess (peer-review; ISI-gelistet) erschienen oder angenommen sein. Ausnahmen

liegen im Ermessen der VS-K-BG. Die Publikationen müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und einen Bezug zum Fachgebiet aufweisen, für das die Venia Legendi angestrebt wird. Das übergeordnete wissenschaftliche Konzept ist in einer Einführung zu erläutern. Ergebnisse und Schlussfolgerungen sind in einer ausführlichen Zusammenfassung darzustellen.

⁵ Die Teile der Habilitationsschrift, die nicht den Originalpublikationen entsprechen, müssen in englischer Sprache verfasst werden. Die Originalpublikationen sind in der Sprache einzufügen, in der sie erschienen bzw. akzeptiert sind.

§ 4. ¹ Die Habilitandin oder der Habilitand hat folgende Qualifikationen und Leistungen nachzuweisen:

- a. Eine Promotion in Tiermedizin oder einem tiermedizinisch relevanten Fachgebiet,
- lit. b–d unverändert.
- e. Die regelmässige universitäre Lehrtätigkeit über mindestens zwei Semester im Fachgebiet, für das die Venia Legendi angestrebt wird. Als regelmässige Lehrtätigkeit gilt die Durchführung fachlich zusammenhängender Anteile von Bachelor-Kursen und/oder von Master- oder PhD-Kursen. Eine Lehrveranstaltung pro Jahr muss in der Regel durch ein unabhängiges Evaluationsverfahren evaluiert werden. Die Ergebnisse der Evaluation sind Bestandteil des Habilitationsgesuches,
- f. Die Planung und Durchführung von Forschungsprojekten sowie die Präsentation von eigenen Forschungsergebnissen an wissenschaftlichen Tagungen und in der Regel die Einwerbung von Drittmitteln,
- g. Neben der Habilitationsschrift weitere wissenschaftliche Publikationen im Fachgebiet, für das die Venia Legendi angestrebt wird. Publikationen sind Veröffentlichungen in den im jeweiligen Fachgebiet angesehenen wissenschaftlichen Zeitschriften oder elektronischen Publikationsforen mit Begutachtungsprozess.

Vorausgesetzte Qualifikationen und Leistungen in Forschung und Lehre

§ 5. ¹ Das Habitationsgesuch ist als schriftliches Dokument und in elektronischer Form unter genauer Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Venia Legendi erteilt werden soll, an die Vetsuisse-Dekanin oder den Vetsuisse-Dekan zu richten und auf dem jeweiligen Standortdekanat einzureichen. Das Format der einzureichenden Unterlagen ist in der Wegleitung für Habilitierende genauer spezifiziert.

Habitationsgesuch

² Zusammen mit dem Habitationsgesuch sind in elektronischer Form und als schriftliches Dokument in je sechs Exemplaren einzureichen:

lit. a und b unverändert.

c. Nachweis über die in § 4 geforderten Qualifikationen und Leistungen. Im Publikationsverzeichnis sind die Publikationen nach § 3 Abs. 4 und die Publikationen nach § 4 lit. g getrennt aufzuführen oder zu markieren,

d. drei Themenvorschläge für die öffentliche Probevorlesung gemäss § 7.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.

Habitations-
verfahren

³ Die VS-K-BG bestimmt zwei Gutachterinnen oder Gutachter von auswärtigen wissenschaftlichen Institutionen zur Beurteilung der Habilitationsschrift. Diese Personen können, müssen aber nicht aus den nach § 5 Abs. 3 vorgeschlagenen Personen ausgewählt werden.

⁴ Zudem bestimmt die VS-K-BG ein internes Gutachtergremium aus mindestens drei habilitierten Mitgliedern, welches folgende Kriterien erfüllen muss:

lit. a unverändert.

b. Eine ordentliche oder eine ausserordentliche Professorin oder ein ordentlicher oder ein ausserordentlicher Professor des betreffenden Fachs oder ein fachnahes habilitiertes Mitglied der Vetsuisse-Fakultät gehört dem internen Gutachtergremium an,

lit. c unverändert.

Abs. 5–8 unverändert.

⁹ Die VS-K-BG entscheidet über die Annahme, den Auftrag zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Habilitationsschrift.

¹⁰ Die VS-K-BG kann einmalig eine bestimmte Frist zur Überarbeitung festlegen, sofern keine gravierenden Mängel vorliegen. Die Frist gemäss § 1 Abs. 3 steht in dieser Zeit still.

¹¹ Wird die Habilitationsschrift direkt oder nach einer allfälligen Überarbeitung von der VS-K-BG abgelehnt, so informiert die VS-K-BG die Vetsuisse-Dekanin oder den Vetsuisse-Dekan.

Abs. 12 und 13 unverändert.

¹⁴ Eine abgelehnte Habilitationsschrift kann – auch in erneut überarbeiteter Form – nicht noch einmal für einen neuen Antrag auf Habilitation eingereicht werden.

§ 7. ¹ Die Habilitandin oder der Habilitand muss zusammen mit der Habitationsschrift und den übrigen Unterlagen drei Themenvorschläge für die öffentliche Probevorlesung einreichen. Nach Annahme der Habitationsschrift wird die Habilitandin oder der Habilitand zu einer öffentlichen Probevorlesung eingeladen.

Öffentliche
Probevorlesung

² Die Themenvorschläge für die öffentliche Probevorlesung müssen aus dem Fachgebiet stammen, für das die Venia Legendi beantragt wird. Einer der drei Themenvorschläge darf nicht aus dem engeren Gebiet der Habitationsschrift gewählt werden.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die VS-K-BG wählt das Thema der öffentlichen Probevorlesung aus und teilt es der Habilitandin oder dem Habilitanden in der Regel drei Wochen vor dem Termin der öffentlichen Probevorlesung mit. Werden eines oder mehrere der eingereichten Themen von der VS-K-BG als ungeeignet bewertet, fordert diese die Habilitandin oder den Habilitanden auf, eine entsprechende Anzahl anderer Themenvorschläge einzureichen.

⁵ An der öffentlichen Probevorlesung können in der Regel durch Teleteaching beide Vetsuisse-Standorte teilnehmen.

⁶ Die öffentliche Probevorlesung dauert 35 Minuten, gefolgt von einer zehnminütigen Diskussion. Sie kann in einer Landessprache oder in Englisch gehalten werden. Das Thema ist so darzustellen, dass es auch für Nichtspezialistinnen oder Nichtspezialisten verständlich und schlüssig ist. Die Präsentation soll einerseits die didaktischen Fähigkeiten der Lehre für die Studierenden unter Beweis stellen und andererseits neueste Forschungsdaten vorstellen.

Abs. 7 unverändert.

⁸ Wird die Probevorlesung negativ beurteilt, so wird die Habilitandin oder der Habilitand gemäss den Bestimmungen unter § 7 Abs. 1–6 erneut zu einer öffentlichen Probevorlesung eingeladen. Dabei darf nicht das gleiche Thema der als ungenügend bewerteten öffentlichen Probevorlesung gewählt werden.

Abs. 9 unverändert.

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Umhabilitation

² Es kommt ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung. Eine ordentliche oder eine ausserordentliche Professorin oder ein ordentlicher oder ein ausserordentlicher Professor des betreffenden Fachgebiets verfasst ein Gutachten über die Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

Abs. 3 und 4 unverändert.

- Akteneinsicht § 9. Gesuche um Akteneinsicht sind an die zuständige Instanz zu richten. Bis zur Antragstellung auf Erteilung oder Nichterteilung der Venia Legendi ist die VS-K-BG, danach die Universitätsleitung der Universität Bern oder die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Zürich zuständig.
- Entzug der Venia Legendi § 10. Betreffend Entzug der Venia Legendi ist für die Universität Zürich § 16 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998¹ massgebend und für die Universität Bern Art. 63 Abs. 2 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut; UniSt).
- Pflicht-exemplare § 11. ¹ Es können Pflichtexemplare verlangt werden, welche beim jeweiligen Standortdekanat innerhalb eines Jahres eingereicht werden müssen.
Abs. 2 unverändert.
- Inkrafttreten § 15. ¹ Dieses Reglement tritt nach Verabschiedung in der Vetsuisse-Fakultätsversammlung und mit Erlass durch den Vetsuisse-Rat in Kraft.
Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Vetsuisse-Rats

Der Präsident:

Prof. Dr. M. Täuber

Der Vizepräsident:

Prof. Dr. M. Hengartner

¹ [LS 415.111](#).